

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/308 DER KOMMISSION**vom 26. Februar 2015****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutytrat****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Wirkstoff Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutytrat wurde durch die Richtlinie 2008/127/EG der Kommission ⁽²⁾ gemäß dem Verfahren des Artikels 24b der Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 der Kommission ⁽³⁾ in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽⁴⁾ aufgenommen. Seit die Richtlinie 91/414/EWG durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ersetzt wurde, gilt dieser Stoff als gemäß der genannten Verordnung genehmigt, und er ist in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁵⁾ aufgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) der Kommission am 18. Dezember 2013 ihre Stellungnahme zum Entwurf des Überprüfungsberichts für Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutytrat ⁽⁶⁾ vor. Die Behörde übermittelte ihre Stellungnahme zu Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutytrat an den Antragsteller.
- (3) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zum Entwurf des Überprüfungsberichts für Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutytrat Stellung zu nehmen. Der Überprüfungsbericht und die Stellungnahme der Behörde wurden im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel von den Mitgliedstaaten und der Kommission geprüft und am 12. Dezember 2014 in Form des Überprüfungsberichts der Kommission für Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutytrat abgeschlossen.
- (4) Es wird bestätigt, dass der Wirkstoff Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutytrat als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gilt.
- (5) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen Stands der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse müssen die Bedingungen für die Genehmigung von Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutytrat geändert werden. Es ist insbesondere angezeigt, weitere bestätigende Informationen anzufordern.
- (6) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/127/EG der Kommission vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme verschiedener Wirkstoffe (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 89).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 der Kommission vom 3. Dezember 2004 mit weiteren Durchführungsbestimmungen für die vierte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 379 vom 24.12.2004, S. 13).

⁽⁴⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽⁶⁾ Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutytrat. EFSA Journal 2014; 12(2):3525. Online abrufbar unter: www.efsa.europa.eu/efsajournal.htm.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

In Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 erhält Zeile 259 zu dem Wirkstoff Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutytrat folgende Fassung:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit	Datum der Zulassung	Befristung der Zulassung	Sonderbestimmungen
„259	Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutytrat CAS Nr. 135459-81-3 CIPAC-Nr.: 973	Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutytrat	≥ 90 %	1. September 2009	31. August 2019	TEIL A Nur Anwendungen als Lockmittel dürfen zugelassen werden. TEIL B Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel abgeschlossenen Prüfungsbericht für Z,Z,Z,Z-7,13,16,19-docosatetraen-1-yl-isobutytrat (SANCO/2650/2008) und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung. Der Antragsteller muss bestätigende Informationen vorlegen über 1. die Spezifikation des technischen Materials bei gewerbsmäßiger Herstellung, einschließlich Informationen relevanten Verunreinigungen; 2. die Bewertung des Expositionsrisikos für Anwender, Arbeiter und Umstehende; 3. den Verbleib und das Verhalten des Stoffes in der Umwelt; 4. die Bewertung des Expositionsrisikos für Nichtzielorganismen. Der Antragsteller übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde die Informationen gemäß Nummer 1 bis zum 30. Juni 2015 und die Informationen gemäß den Nummern 2, 3 und 4 bis zum 31. Dezember 2016.“